

**V ELBM 03/22 Austrian Power Grid AG – abgeänderten Vorschlags für die Einrichtung des regionalen Koordinierungszentrums für die Netzbetriebsregion „Central Europe“ gemäß Art. 35 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/943** (unverbindliche öffentliche Fassung)

***EIBM-V, regionales Koordinierungszentrum für die Netzbetriebsregion „Central Europe“***

## **B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 27.4.2022, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 28.4.2022 ergeht gemäß Art. 35 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

### **I. Spruch**

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den von der Austrian Power Grid AG gestellten Antrag auf Genehmigung des abgeänderten Vorschlags für die Einrichtung des regionalen Koordinierungszentrums für die Netzbetriebsregion „Central Europe“ gemäß Art. 35 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/943 („*Establishment of regional coordination centres for the Central Europe System Operation Region in accordance with Article 35 of the Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on the internal market for electricity, 27 June 2022*“, Beilage./1). Die Beilage./1 samt den darin erwähnten Anhängen bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Austrian Power Grid AG hat der Regulierungsbehörde alle Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g Verordnung (EU) 2019/943 unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Widerruf ist vorbehalten.

## II. Begründung

### 1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sichergestellt werden soll.

In Anbetracht der Unterschiede zwischen nationalen Energiesystemen und der technischen Beschränkungen der bestehenden Stromsysteme lassen sich Fortschritte bei der Marktintegration am besten auf regionaler Ebene erzielen. Zu diesem Zweck sieht die EIBM-V die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) vor. Der Regulierungsrahmen soll für eine stärkere regionale Steuerung und Regulierungsaufsicht sorgen, der auch in Krisensituationen eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ermöglichen soll, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Marktverzerrungen zu begrenzen (vgl. Erwägungsgrund 52 EIBM-V).

Im Rahmen der EIBM-V soll diese regionale Koordinierung durch einen verbesserten institutionellen Rahmen mit der Einrichtung sogenannter regionaler Koordinierungszentren (**RCC**)<sup>1</sup> ausgebaut werden. Bei der Einrichtung von RCCs soll den bestehenden oder geplanten regionalen Koordinierungsinitiativen Rechnung getragen und der immer stärker integrierte Betrieb der Stromsysteme in der gesamten Union unterstützt werden, damit ihre effiziente und sichere Funktionsweise sichergestellt ist. Die unionsweite Koordinierung der ÜNB soll durch RCCs erfolgen (vgl. Erwägungsgrund 53 EIBM-V).

Den RCC sollen Befugnisse übertragen werden, die für die Koordinierung von ÜNB in sogenannten Netzbetriebsregion (*system operation region*; **SOR**) erforderlich sind (vgl. Erwägungsgrund 57 EIBM-V).

Mit Entscheidung Nr. 10/2020 vom 6.4.2020 hat die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) gemäß Art. 36 Abs. 1 und 3 EIBM-V erstmalig diese SOR festgelegt. Diese Entscheidung wurde durch die ACER Entscheidung Nr. 5/2022 vom 7.4.2022 ersetzt.<sup>2</sup>

Der SOR Central Europe (**SOR CE**) gehören die in Art. 3 Abs. 5 lit. c der ACER Entscheidung Nr. 5/2022 genannten ÜNB an (gemeinsam: **SOR CE**), diese beinhaltet auch die

---

<sup>1</sup> Gemäß Art. 2 Z 63 EIBM-V bezeichnet ein regionales Koordinierungszentrum ein regionales Koordinierungszentrum im Sinne des Artikel 35 dieser Verordnung (Englisch: *regional coordination centre*).

<sup>2</sup> M.w.N.: <https://www.acer.europa.eu/events-and-engagement/news/acer-adopted-decision-definition-system-operation-regions>.

österreichischen ÜNB Austrian Power Grid AG (**APG**) und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**).<sup>3</sup>

Art. 35 Abs. 1 EIBM-V sieht vor, dass alle ÜNB einer SOR bis zum 5.7.2020 den für ihre SOR zuständigen Regulierungsbehörden einen Vorschlag für die Einrichtung eines RCC für die jeweilige SOR vorlegen. Dieser erstmalig zur Genehmigung eingereichte Vorschlag wurde mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 1.7.2021 zu GZ: V ELBM 02/20 genehmigt.

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die nationale Genehmigung des Antrags der ÜNB der SOR CE zur Genehmigung eines abgeänderten Vorschlags RCC, konkret des ÜNB APG.

## 2. Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

### 2.1. Verfahrensverlauf

APG hat mit Schreiben vom 27.4.2022, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 28.4.2022 den Antrag auf Genehmigung des aktualisierten Vorschlags für die Einrichtung regionaler Koordinierungszentren für die Betriebsregion Central Europe gemäß Art. 35 Abs. 1 EIBM-V bei der Regulierungsbehörde eingebracht.

Dieser Genehmigungsantrag ist bei der letzten zuständigen SOR CE NRAs am 9.6.2022 eingelangt. Die Frist zur Einigung der SOR CE NRAs läuft daher gemäß Art. 6 Abs. 10 Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019 Seite 22 (**ACER-V**) bis zum 9.12.2022.

Der von den SOR CE ÜNB erstellte Vorschlag samt dessen Anhängen wurde mit von den SOR CE Regulierungsbehörden vorgenommenen Änderungen gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-V am 27.6.2022 von diesen angenommen („*Establishment of regional coordination centres for the Central Europe System Operation Region in accordance with Article 35 of the Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on the internal market for electricity, 27 June 2022*“, Beilage./1, (**RCC CE Vorschlag**)).

Die zwischen den SOR CE NRAs erzielte Einigung wurde in einem Positionspapier (*“Position Paper of the Central System Operation Region’s Regulatory Authorities on the Establishment Provisions of Regional Coordination Centres for the Central Europe System Operation Region in accordance with Article 35 of the Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and*

---

<sup>3</sup> Die für diese CCRs zuständigen Regulierungsbehörden sind die Regulierungsbehörden von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Irland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Nord Irland, Österreich, Polen, Rumänien, der Tschechischen Republik, Slowenien, der Slowakischen Republik und Ungarn (gemeinsam: **SOR CE NRAs**).

of the Council of 5 June 2019 on the internal market for electricity, 27 June 2022”, Beilage./2) zusammengefasst.

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der zuständigen Regulierungsbehörden.

## **2.2. Sachverhalt**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG hat in Kooperation mit den SOR CE ÜNB den RCC CE Vorschlag erstellt und bei der Regierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

## **2.3. Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 EIBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158, vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-RL**) iVm Art. 35 Abs. 1 EIBM-V iVm § 21 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

APG ist mit Bescheid der Regierungsbehörde vom 12.3.2012, zu GZ V ZER 01/11 als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber gemäß §§ 28 bis 32 iVm § 34 Abs. 1 Z 3 EIWOG 2010 zertifiziert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EIBM-V, gewahrt worden.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Der gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g EIBM-V von den ÜNB der SOR CE zu erarbeitende Vorschlag hat zumindest Folgendes zu umfassen:

- a. Den Mitgliedstaat, in dem das RCC seinen voraussichtlichen Sitz haben wird, und die teilnehmenden ÜNB;
- b. die organisatorischen, finanziellen und betrieblichen Regelungen, mit denen ein effizienter, sicherer und zuverlässiger Betrieb des Verbundübertragungsnetzes sichergestellt wird;
- c. einen Umsetzungsplan für die Inbetriebnahme des RCC;
- d. die Satzung und die Geschäftsordnung des RCC;
- e. eine Beschreibung der Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß Art. 38 EIBM-V;

- f. eine Beschreibung der Regelungen bezüglich der Haftung des RCC gemäß Art. 47 EIBM-V,
- g. wenn zwei RCC gemäß Art. 36 Abs. 2 EIBM-V auf Rotationsbasis unterhalten werden, eine Beschreibung der Vorkehrungen, mit denen für klare Zuständigkeiten für diese RCC und Verfahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesorgt wird.

Gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-V kann der Vorschlag von den zuständigen Regulierungsbehörden nach Konsultation mit ENTSO-E überarbeitet werden. Diese Möglichkeit haben die SOR CE NRAs wahrgenommen, um Teile des ursprünglichen RCC CE Vorschlages an die Anforderungen des Art. 35 EIBM-V anzupassen. Der ursprünglich eingereichte Vorschlag wurde in Abstimmung mit den ÜNB der SOR CE von SOR CE NRAs angepasst. Die von den SOR CE NRAs gemachten Anpassungen sowie die Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g EIBM-V sind im Detail in Beilage./2 erläutert.

Gemäß Art. 1 des RCC CE Vorschlags werden wie bereits im ersten Vorschlag, genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 1.7.2021 zu GZ: V ELBM 02/20, die TSCNET Services GmbH (**TSCNET**) und Coreso SA (**Coreso**) als RCC iSd Art. 35 ff. EIBM-V benannt.

Gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. d EIBM-V hat der verfahrensgegenständliche Vorschlag die Satzung und die Geschäftsordnung der regionalen Koordinierungszentren zu enthalten. Die im Genehmigungszeitpunkt geltenden Gesellschaftsverträge von TSCNET und Coreso sind gemäß Art. 8 iVm Annex I und II des Vorschlags Teil des Genehmigungsantrages.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des ersten RCC Vorschlags versandten die SOR CE NRAs ein Schreiben vom 23.4.2021 an die SOR CE ÜNB, in dem diese aufgefordert wurden die vorgelegten Gesellschaftsverträge bis zum 31.12.2021 dahingehend zu ändern, dass die Kooperation mit ÜNB aus Drittstaaten den Vorgaben des Art. 35 Abs. 1 EIBM-V entspricht. In Beantwortung dieser Aufforderung übersandten die SOR CE ÜNB ein Schreiben vom 15.6.2021 an die SOR CE NRAs, in welchem sie versicherten bis zum 31.12.2021 angepasste Gesellschaftsverträge im Rahmen einer Änderung des RCC CE Vorschlags bei den SOR CE NRAs zur Genehmigung einzubringen.

Die ÜNB der SOR CE haben diesen Anforderungen im Rahmen des nunmehr eingereichten RCC Vorschlags entsprochen (vgl. hierzu Beilage./2).

Mit den durch die SOR CE NRAs vorgenommenen Anpassungen des ursprünglichen RCC Vorschlages sind alle Anforderungen des Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g EIBM-V erfüllt.

Dem Genehmigungsantrag ist somit zu entsprechen.

#### **4. Nebenbestimmungen**

Die Auflage in Spruchpunkt 2 ist nötig, um die Regulierungsbehörde rechtzeitig über relevante Änderungen zu informieren, die die fortlaufende Erfüllung der Kriterien des Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g EIBM-V betreffen.

Der Widerrufsvorbehalt in Spruchpunkt 3 ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g EIBM-V erfolgt und Anpassungen oder Änderungen dieser Bedingungen in Zukunft deren Erfüllung entfallen lassen könnte. Die Regulierungsbehörde wäre in solchen Fällen auf der Grundlage des unionsrechtlichen Äquivalenz- und Adäquanzprinzips verpflichtet die gegenständliche Genehmigung abzuändern oder aufzuheben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **IV. Gebührenhinweis**

\*\*\*\*\*

V ELBM 03/22  
(unverbindliche öffentliche Fassung)

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.07.2022

**\*\*\*\* (Beilagen nicht Teil der Veröffentlichung)**

